

§ 3

Durch diese Versicherung wird gewährt:

- a) eine monatliche Rente in Höhe von 60 bis 80% des im letzten Jahre vor Eintritt des Versicherungsfalles bezogenen durchschnittlichen monatlichen Bruttogehalts, im Höchstfalle von 800 DM, ab 65. Lebensjahr an den Begünstigten;
- b) die gleiche Rente beim Eintritt vorzeitiger Erwerbsunfähigkeit des Begünstigten;
- c) eine monatliche Hinterbliebenenrente in Höhe von 50% der Rente des Begünstigten an den überlebenden Ehepartner;
- d) eine monatliche Rente von insgesamt 25% der Rente des Begünstigten für Waisen, Halbweisen und Personen, für die der Begünstigte unterhaltspflichtig war, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sofern sie sich in der Ausbildung befinden, bis zur Beendigung der Ausbildung.

* § 4

(1) Die erforderlichen Beiträge werden von den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben aufgebracht.

(2) Die Berechnung der Beiträge erfolgt jeweils am Jahresende auf Grund der von den Versicherungsanstalten im Laufe des vergangenen Jahres ausgezahlten Renten. Die Versicherungsanstalten können dabei bis zu 5% für Verwaltungskosten in die Berechnung einbeziehen.

(3) Versicherungsteuer ist für diese Versicherung nicht zu berechnen.

(4) Die Beiträge für die Versicherung und die Rentenleistungen sind steuerfrei.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie und dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen.

§ 6

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. August 1950

-
Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
 Grotewohl
 Ministerpräsident
Ministerium der Finanzen
 I. V.: Rumpff
 Staatssekretär

Verordnung

**über die Ermäßigung des Ablieferungssolls
 von Getreide für die Bauernwirtschaften in
 der Größe von 10 bis 15 ha.**

Vom 17. August 1950

Bei der Durchführung des Gesetzes vom 22. Februar 1950 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 163) ergaben sich Härten bei der Differenzierung des Ablieferungssolls der Wirtschaften in der Größe von 10 bis 15 ha.

Um diese Härten auszugleichen, wird verordnet:

§ 1

(1) Den Wirtschaften in der Größe von 10 bis 15 ha wird das festgesetzte Ablieferungssoll für das Jahr 1950 in Getreide um 1,5 dz je Hektar veranlagter Getreideanbaufläche ermäßigt.

(2) Die ermäßigten Ablieferungsnormen der Wirtschaften von 10 bis 15 ha dürfen jedoch nicht niedriger sein als die höchsten Ablieferungsnormen der Wirtschaften von 5 bis 10 ha.

§ 2

Die neuen Ablieferungsnormen für die Wirtschaften in der Größe von 10 bis 15 ha sind von den Bürgermeistern unter Beteiligung der Differenzierungskommissionen festzusetzen.

§ 3

Die Ministerpräsidenten der Länder haben zu veranlassen, daß die Landräte den Besitzern voll Wirtschaften, denen gemäß § 1 die Ablieferungsnormen ermäßigt wurden, bis zum 31. August 1950 den Ermäßigungsbescheid aushändigen. Die Ministerpräsidenten haben weiter zu veranlassen, daß dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik ein Nachweis über die Menge der Ermäßigungen an Getreide bis zum 10. September 1950 vorgelegt wird.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. August 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
 Grotewohl
 Ministerpräsident
Ministerium für Handel und Versorgung
 Dr. Hamann
 Minister

Verordnung

**über die Rückerstattung von Mehrerlösen aus
 Preisverstößen bei Durchführung des Neubauern-
 Bauprogramms.**

Vom 17. August 1950

§ 1

Die auf Grund von Preisverstößen bei Durchführung des Neubauern-Bauprogramms an die Preisbehörden abgeführten bzw. abzuführenden Mehrerlöse werden den durch den Preisverstoß geschädigten Neubauern zurückerstattet.

§ 2

Die Rückerstattung erfolgt durch Gutschrift auf das Baukredit-Konto des Neubauern.

§ 3

Sofern Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Neubauern-Bauprogramms vor der Währungsreform erbracht und bezahlt worden sind, ist die Rückerstattung eines Mehrerlöses ausgeschlossen.

§ 4

Soweit nach der Änderung vom 20. Mai 1950 der Bekanntmachung über die Kreditrichtlinien zur